



**Trägerverein  
Budokan Wels**  
Pulverturmstrasse 5  
4600 Wels

01.06.2020

## Allgemeines

Die nachfolgende Benützungsordnung **ergänzt** die **weiterhin gültige Hausordnung** des Budokan Wels (Anlage 2) im Hinblick auf die 231. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (2. COVID-19-LV-Novelle). Sie gilt ab **03.06.2020** bis auf Widerruf.

### Verordnungen:

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV):

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/197>

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung): <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/207>

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (2. COVID-19-LV-Novelle):

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/231>

# Benützungsordnung Budokan Wels

**gültig ab 03.06.2020 bis auf Widerruf**

1. Erlaubt sind **ausschließlich** Trainingsformen, bei denen die Einhaltung des **Mindestabstandes von 2 Metern** zwischen den Trainierenden zu jedem Zeitpunkt des Trainings gewährleistet ist. Um dies sicherzustellen, sind die auf den Matten angebrachten Markierungstreifen für die Aufstellung der Trainierenden zu beachten (siehe Anlage 1). Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sind von der Mindestabstandsregel ausgenommen.
2. Beim **Betreten** des Budokan und beim **Aufenthalt** in den Räumlichkeiten ist ein **Mindestabstand von 1 Meter** einzuhalten und ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen. Beim **Training** selbst ist das Tragen des **Mund-Nasen-Schutzes nicht erforderlich**.
3. Die Umkleieräume dürfen (mit Mund-Nasen-Schutz) verwendet werden, die Benützung der **Duschen** ist bis auf Weiteres **untersagt**.
4. Die Schutzmaske darf **zu Beginn des Trainings** unter Beachtung der Verwendungsrichtlinien **im Dojo/Trainingsraum abgenommen** werden und hat nach Beendigung des Trainings (**vor dem Verlassen** des Dojo/Trainingsraumes) wieder richtliniengemäß **angelegt** zu werden. Um der Organisationsform des Budo-Trainings gerecht zu werden, wird empfohlen, die Masken **während des Trainings** an der Körperrückseite **am Gürtel** zu befestigen.
5. Vor dem Betreten der Umkleieräume, falls diese nicht benützt werden, vor dem Betreten des Dojo/Trainingsraumes, ist eine **Handdesinfektion** durchzuführen, ebenso unmittelbar nach Beendigung des Trainings.
6. Der **Mindestabstand** kann von **Trainerinnen/Trainern ausnahmsweise unterschritten** werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Für diese Fälle wird das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes empfohlen**.
7. Jeglicher **Körperkontakt** hat **zu jedem Zeitpunkt** zu **unterbleiben**.
8. Sportgeräte sind zu **desinfizieren**, sobald das Training mit dem betreffenden Gerät **beendet** ist bzw. **bevor** ein anderer Sportler/eine andere Sportlerin das Gerät benützt.
9. Die **allgemeinen Schutzmaßnahmen** gegen das Coronavirus sind **stets** zu beachten:  
  
Häufiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel.  
  
Abstand halten (mindestens einen Meter) zwischen sich und anderen.  
  
Augen, Nase und Mund nicht berühren.  
  
Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken. Taschentuch danach sofort entsorgen.

Anlage 1: Hallenlayout gem. COVID-19-Lockerungsverordnung



## HAUSORDNUNG BUDOKAN WELS

### Präambel

Das Gebäude ist gemäß der Tradition des Budo ein „Dojo“, ein „Ort, an dem der Weg geübt wird“. Das Dojo ist eine Stätte der Selbstfindung und Meditation, ein geehrter Ort des Lernens, der Freundschaft, der Höflichkeit und des Respektes vor einander und vor der Tradition des Budo. Dieser besondere Geist kommt in der Architektur und den verwendeten Materialien zum Ausdruck, manifestiert sich jedoch noch viel mehr im Verhalten der Benutzer und Besucher des Gebäudes. Daher sind alle Personen, die sich im Budokan Wels aufhalten, eingeladen und aufgefordert, sich diesem besonderen Geist entsprechend zu verhalten und Zuwiderhandelnde auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen.

1. Die Hausgäste werden gebeten, alle Anlagen und Einrichtungen zweckentsprechend und schonend zu benützen. Verursachte oder aufgetretene Schäden sind sofort der Verwaltung zu melden ([office@budokan.at](mailto:office@budokan.at)).
2. Im Hinblick auf die empfindlichen Bodenfliesen wird ersucht, vor Betreten des Gebäudes die Schuhabstreifer zu benützen.
3. Vor Betreten des Garderobentraktes sind an der dafür vorgesehenen Stelle die Schuhe auszuziehen und in den Schuhfächern zu deponieren.
4. Im Garderobentrakt ist das Essen untersagt. Ferner werden die Trainer bzw. Eltern ersucht, darauf zu achten, dass Kinder ihre Kaugummis vor Betreten des Garderobentraktes ordnungsgemäß entsorgen.
5. Getränke dürfen nicht in die Halle gebracht werden.

6. Die Trennvorhänge in der Halle dürfen nicht unnötig berührt bzw. geöffnet und geschlossen werden, da eine Reinigung nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Ferner ist darauf zu achten, dass Übungen nur in entsprechendem Abstand vom Vorhang ausgeführt werden, um zu verhindern, dass Sportler in den Vorhang fallen und die Verankerung des Spannseils beschädigen. Die Trainer werden ersucht, besonders im Kindertraining die Einhaltung dieser Bestimmung durchzusetzen.
7. Ballspiele – auch mit Softbällen – sind gänzlich untersagt.
8. Sämtliche Geräte sind nach Benützung an ihren ursprünglichen Ort zu bringen.
9. Das Inventar hat an Ort und Stelle zu verbleiben. Dies gilt insbesondere für die Tische und Stühle in der Cafeteria und im Seminarraum.
10. Sämtliche Aktivitäten außerhalb des regelmäßigen Trainingsbetriebes bedürfen der Genehmigung durch den Trägerverein (Obmann bzw. im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter). Die für die Aktivität verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die Räumlichkeiten in sauberem Zustand und aufgeräumt hinterlassen werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Cafeteria (inkl. Küche und Lagerraum) und die Sanitärräume.
11. An gesetzlichen Feiertagen ist grundsätzlich kein Trainingsbetrieb möglich. Hinsichtlich der Schulferien wird jeweils eine gesonderte Regelung getroffen und im Kalender ([www.budokan.at](http://www.budokan.at)) kundgemacht.
12. Die Mitnahme von Tieren in das Gebäude ist verboten.
13. Die Notausgangstüren dürfen nur im Notfall benützt werden. Auch die Fluchttüren in der Halle sind geschlossen zu halten.
14. Die Kies- und Grünflächen um das Gebäude dürfen nicht betreten werden.

15. Auf der Besuchergalerie dürfen keine Getränke aus Glasflaschen konsumiert werden.
16. Die Begrenzungswand um die Besuchergalerie darf nicht zum Sitzen verwendet werden.
17. Besonders zu achten ist darauf, daß die weißen Wände nicht durch Fingerabdrücke, Fußabdrücke oder Kontakt mit Gegenständen, insbesondere Sporttaschen, verschmutzt oder beschädigt werden.